presserat

Politisches Amt

In mehreren Beiträgen und Kommentaren beanstandet die Lokalredaktion einer Tageszeitung, daß die freie Mitarbeiterin einer Konkurrenzzeitung ihre Position als Geschäftsführerin einer Gemeinderatsfraktion mißbrauche, ihrem Blatt Informationen aus nicht öffentlichen Sitzungen zuzuspielen und damit den Wettbewerb beider Zeitungen zu verzerren. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht in dem Verhalten des Berichterstatters einen Verstoß gegen das Gebot der Fairneß, da er seinen schwerwiegenden Vorwurf nur unzureichend belegen kann. Keinem Journalisten darf verwehrt werden, neben seiner beruflichen Tätigkeit auch politische Ämter zu übernehmen. Für das Vertrauen in die Unabhängigkeit bei der Ausübung des jeweiligen Amtes ist eine deutliche Trennung dieser Tätigkeiten jedoch nicht nur sinnvoll, sondern empfehlenswert (Verstoß gegen Ziffer. 2 Kodex).

Aktenzeichen:B 12/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis